

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

2515 033

BEG §§ 1, 28

Zur Frage des adäquaten ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und einer Berufskrankheit, die sich der Verfolgte in dem verfolgungsbedingt ergriffenen Ausweichberuf zugezogen hat.

BGH, Urt.v. 30. Mai 1968 - IX ZR 189/66 - OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 189/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Beate J. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],
Sm. [REDACTED], M. [REDACTED] Stockholm,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED], L. [REDACTED] alloo [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. April 1968 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf,
von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 14. Januar 1966
aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen
und über die außergerichtlichen Kosten
des Rechtsstreits entschieden ist. In
diesem Umfang und zur Entscheidung über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion wird der Rechtsstreit an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1928 in Leipzig geborene Klägerin ist
jüdischer Herkunft. Sie ist die Tochter eines Kaufmanns.
Dieser verstarb im Jahre 1934 an einem Herzschlag. Die
Mutter der Klägerin schloß Ende 1938 oder Anfang 1939
mit einem Schweden ihre zweite Ehe. Die Klägerin, die
von Ostern 1934 bis Ostern 1937 die Büttner'sche Privat-
schule und von da an die Carlebachschule in Leipzig be-



sucht hatte, gelangte Anfang 1939 mit ihren beiden Geschwistern in einem Kindertransport nach Schweden, wohin ihr ihre Mutter im Herbst 1939 nachfolgte. Die Klägerin war in Schweden in wechselnden Pflegestellen untergebracht. Sie besuchte von 1939 bis zum Juni 1942 die Volksschule in Malmö und anschließend ein Jahr eine Haushaltungsschule in Stockholm. Vom Juni 1943 bis zum August 1944 war sie auf einem Bauernhof tätig. Anschließend zog sie zu ihrer Mutter und begann eine Bäcker- und Konditorlehre, die sie im Frühjahr 1947 beendete. Daneben besuchte sie eine Abendschule. Deren Besuch mußte sie im März 1945 wegen eines Nervenzusammenbruchs aufgeben. Seit 1947 war sie mit krankheitsbedingten Unterbrechungen in ihrem Beruf als Konditorin und Bäckerin, ferner als Verkäuferin und Bürokraft und seit 1957 nur noch als Verkäuferin tätig, weil sie wegen einer Mehlallergie ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben kann. Die Klägerin ist seit dem 15. Mai 1948 mit einem schwedischen Staatsangehörigen verheiratet. Die Ehe ist kinderlos. Die Klägerin hat durch die Heirat die schwedische Staatsangehörigkeit erlangt.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung wegen Gesundheitsschadens. Die Entschädigungsbehörde hat ihr für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1942 wegen körperlichen und nervösen Erschöpfungszustandes ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 960 DM zuerkannt.

Die Klägerin verlangt eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben.

Das Landgericht hat der Klägerin ein Heilverfahren für das Leiden Asthma bronchiale auf dem Boden einer verfolgungsbedingten Mehlallergie ab 1951 und für anhaltend abgrenzbare Verschlimmerung der anlagebedingten Neigung zu reaktiven Verstimmungszuständen ab 1945 zu einem Drittel der entstandenen und entstehenden Kosten zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Sie hat beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihr ein Heilverfahren für die Leiden "Endokrine Störungen", "Psychische Insuffizienz", "Asthma" und "Spondylosis" zu gewähren sowie eine Kapitalentschädigung von 8.709,66 DM unter Anrechnung der bereits geleisteten Kapitalentschädigung und ferner für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1956 eine monatliche Rente von 100 DM und für die Zeit vom 1. April 1957 an eine monatliche Rente von 110 DM, und zwar unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen gesetzlichen Änderungen, zu leisten.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Es hat außerdem Anschlußberufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts auf die Berufungen beider Parteien teilweise geändert und dahin gefaßt, dass

das beklagte Land verurteilt wird, der Klägerin über die von der Entschädigungsbehörde

zuerkannten Leistungen hinaus ein Heilverfahren für eine reaktiv depressive Verstimmung, durch Verfolgung wesentlich mitverursacht, zu gewähren und eine weitere Kapitalentschädigung von 300 DM zu zahlen.

Im übrigen hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen und die Rechtsmittel der Parteien zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Entschädigungsbegehren, soweit ihm nicht stattgegeben ist, weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Äußerungen der zugezogenen Ärzte zu dem Ergebnis gelangt, daß die endokrinen Störungen, von denen die Klägerin betroffen ist, nicht auf die Verfolgung zurückgehen, sondern rein konstitutionsbedingt entstanden und schicksalsmäßig verlaufen sind. Dasselbe gilt nach der Ansicht des Berufungsgerichts, die es sich unter Verwertung der ärztlichen Gutachten gebildet hat, für die Lumbago-Ischialgie, an der die Klägerin 1952 erkrankt war, und die Spondylosis deformans geringen Grades, an der sie später gelitten hat.

Das Berufungsurteil ist insoweit unangreifbar, die Revision erhebt dagegen auch keine Einwendungen.

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, das bei der Klägerin aufgetretene Bronchialasthma beruhe auf einer Mehlallergie. Es gehe auf ihren Umgang mit Mehl in ihrem Beruf als Bäckerin und Konditorin zurück. Es handele sich um eine typische Berufskrankheit, durch die kein Entschädigungsanspruch begründet werde. Bei Berufskrankheiten bestehe ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Gesundheitsschaden nur, wenn der Verfolgte einen ihm ungewohnten Ausweichberuf habe ergreifen müssen und es zu der Erkrankung gekommen sei, weil der Verfolgte den Anforderungen des neuen Berufs nicht gewachsen gewesen sei oder die Gefahren des neuen Berufs nicht habe meistern können. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Die Klägerin habe das Bäcker- und Konditorhandwerk seit 1944 erlernt und bis 1956 ausüben können. Frühestens 1951 oder 1952 seien asthmaartige Beschwerden und erst 1956 sei Mehlallergie aufgetreten; diese habe die Ausübung des Berufs eines Bäckers und Konditors für die Klägerin unmöglich gemacht. Die Klägerin habe also lange Jahre hindurch ihren Ausweichberuf ausgeübt, sei diesem Beruf auch in vollem Umfang gewachsen gewesen und habe ihn nur deshalb aufgeben müssen, weil sich bei ihr eine Unverträglichkeit gegen Mehl entwickelt habe. Bei dieser Sachlage fehle es an der Adäquanz des Kausalzusammenhangs, und es komme weder darauf an, ob bei der Klägerin eine Anlage zu asthmaartigen Beschwerden vorgelegen habe, noch darauf, daß die Klägerin ohne die Verfolgung wahrscheinlich nicht den Beruf eines Bäckers oder Konditors ergriffen hätte.

Dem kann nicht beigetreten werden.

Der Bundesgerichtshof hat bei Berufskrankheiten, die ein Verfolgter sich in dem von ihm ergriffenen Ausweichberuf zugezogen hat, ebenso wie bei Arbeitsunfällen, die er im Ausweichberuf erlitten hat, darauf abgestellt, ob es zu der Erkrankung oder dem Unfall kam, weil der Verfolgte den Anforderungen des neuen Berufs nicht gewachsen war oder wegen fehlender Geschicklichkeit die Gefahren, die der neue Beruf mit sich brachte, nicht meistern konnte; er hat im übrigen aber den adäquaten ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Erkrankung oder dem Unfall verneint (BGH RzW 1962, 21 Nr. 10, 1963, 496 Nr. 13, 1964, 124 Nr. 18). Bei Berufskrankheiten läßt sich aber der adäquate Kausalzusammenhang nicht mit der Begründung in Abrede stellen, daß es durch eine unglückliche Verkettung von Umständen zu der Erkrankung gekommen ist. Es ist die Eigenart der Berufskrankheiten, daß ihnen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt ist (§ 541 Abs. 1 Satz 2 RVO); darauf ist im Schrifttum zutreffend hingewiesen worden (Briegleb RzW 1965, 1). Es läßt sich deshalb nicht als unwahrscheinlich oder außergewöhnlich bezeichnen, daß eine in dem Beruf tätige Person von der Krankheit befallen wird.

Im allgemeinen entfällt der adäquate Kausalzusammenhang auch nicht deshalb, weil der Verfolgte sich durch eine freie Entscheidung den neuen Beruf gewählt und der mit ihm verbundenen Gefährdung ausgesetzt hat; denn die Verfolgten waren regelmäßig nach der Auswanderung in ihren beruflichen Möglichkeiten beschränkt und mußten sich den Tätigkeiten zuwenden, die sich ihnen anboten. Selbst wenn sie aber noch gewisse Möglichkeiten der

Wahl hatten und nach dem Verlust ihrer früheren beruflichen Existenz denjenigen Ausweichberuf ergriffen, der ihren Neigungen und Fähigkeiten am ehesten entsprach, wird daraus im allgemeinen eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen der Verfolgung und einer durch den neuen Beruf ausgelösten Berufskrankheit nicht herzuleiten sein.

Entscheidend kann in diesen Fällen nur sein, ob die Krankheit, die der Verfolgte sich durch den Ausweichberuf zugezogen hat, aus einer durch die Verfolgung bedingten erhöhten Gefahrenlage entstanden und damit der eingetretene Schaden der Verfolgung noch eigentümlich ist (BGH RzW 1964, 124 Nr. 18). Der Schaden ist der Verfolgung jedenfalls dann eigentümlich, wenn der verfolgungsbedingte Berufswechsel die Gefahr von Erkrankungen oder Körperschäden gegenüber der Lage, in der der Geschädigte sich ohne die Verfolgung befunden hätte, wesentlich erhöht hat.

Es liegt nahe, daß die Klägerin nur durch die Verfolgung veranlaßt wurde, einen handwerklichen Beruf zu ergreifen, durch dessen Ausübung es im Laufe der Zeit zur Ausbildung der Allergie mit ihren Folgeerscheinungen kam. Wenn die Klägerin ohne die Verfolgung niemals einen mit der Gefahr von Berufskrankheiten verbundenen handwerklichen, sondern etwa einen akademischen Beruf ergriffen hätte, der im allgemeinen die Vermeidung gesundheitlicher Berufsschäden ermöglicht, so wäre der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung und der Krankheit und die Verfolgungseigentümlichkeit des eingetretenen Gesundheitsschadens nicht in Zweifel zu ziehen. Von Bedeutung wäre es auch, wenn die auf der

Verfolgung beruhenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Klägerin veranlaßten, ihre Tätigkeit in dem ergriffenen Beruf noch geraume Zeit fortzusetzen, nachdem die allergischen Erscheinungen aufgetreten waren, die es notwendig gemacht hätten, daß die Klägerin alsbald die Berührung mit Mehl vermied.

Bemerkt sei, daß der Bundesgerichtshof bereits in dem Urteil vom 9. November 1966 IV ZR 203/65 (insoweit RzW 1967, 173 Nr. 20 nicht mitgeteilt) eine allergische Reaktion auf die Tätigkeit in einem aus verfolgungsbedingten Gründen ergriffenen Notberuf und ein darauf zurückgehendes Leiden als für den Gesundheits-schadensanspruch erheblich bezeichnet hat.

Der Sachverhalt bedarf unter den dargelegten Gesichtspunkten einer erneuten Prüfung, bei der das Berufungsgericht gegebenenfalls die Rechtsgrundsätze zu beachten haben wird, die gelten, wenn eine auf einer Anlage beruhende Krankheit durch die Verfolgung ausgelöst worden ist.

Das Berufungsgericht erhält damit auch die Möglichkeit zu überprüfen, in welchem Umfang die seelischen Störungen, die nach seiner Auffassung als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne der Entstehung verursacht gelten, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin beeinträchtigt haben. Es wird dabei zu berücksichtigen sein, daß auch die weiteren Auswirkungen der Verfolgung, die erst nach deren unmittelbarem Abschluß eingetreten sind, also die Belastungen, die das Verfolgungs-

schicksal im Zufluchtsland mit sich gebracht hat,
der Verfolgung zuzurechnen sind (BGH RzW 1965, 425
Nr. 30, 1967, 173 Nr. 20).

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des
Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Dr. Graf ist or- krankt und des- halb verhindert zu unterschreiben.
		Wüstenberg

v.d. Mühlen	Bundesrichter Prof.Dr. Bökelmann ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben.
	Wüstenberg